



Arbeiten in Deutschland und in Montenegro

- Welche Auswirkungen das Abkommen hat
- Welche Leistungen Sie in Deutschland und in Montenegro bekommen können
- Ihre Ansprechpartner



Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Montenegro gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind aus Montenegro und arbeiten nun in Deutschland? Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Montenegro und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Für Deutschland und Montenegro gilt das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 12. Oktober 1968 weiter, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen. In dieser Broschüre erfahren Sie, was das Abkommen regelt, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in Montenegro haben. Sollten dennoch Fragen offen bleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort. Unsere Broschüre bietet Ihnen alle Informationen auch in serbischer Sprache an. Rechtlich verbindlich – und das auch nur für das deutsche Recht – ist die deutschsprachige Fassung.

Impressum

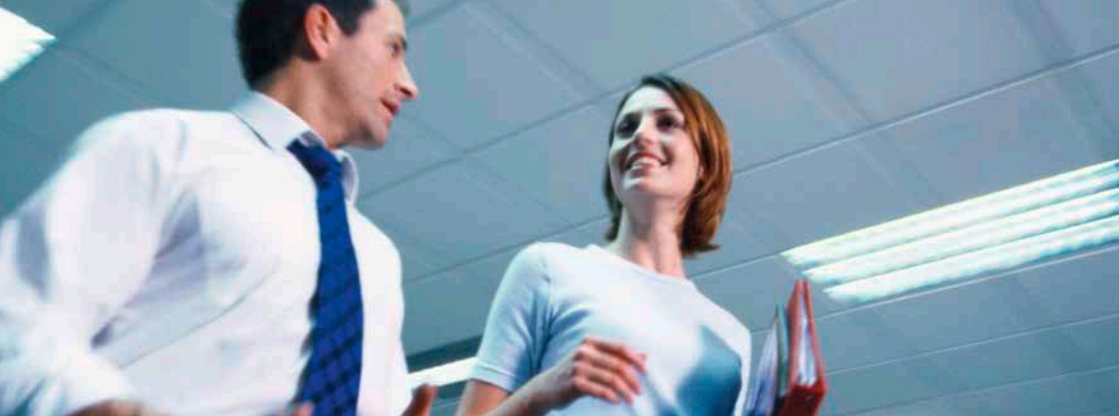
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, 10709 Berlin, Ruhrstr. 2, Postanschrift: 10704 Berlin, Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379, Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de, E-Mail: drv@drv-bund.de, De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund, Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin, 4. Auflage (2/2019), **Nr. 773**. Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Das Abkommen mit Montenegro**
- 7 Grundsätze des Abkommens**
- 8 Wie bin ich versichert?**
- 10 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein**
- 13 Deutsche Beiträge erstatten lassen**
- 17 Rehabilitation**
- 19 Wie wirkt sich das Abkommen auf Ihre Rente aus?**
- 22 Renten aus der deutschen Rentenversicherung**
- 34 Renten aus der montenegrinischen Rentenversicherung**
- 40 Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner**
- 42 Ein wichtiger Schritt zur Rente: der Antrag**
- 45 Rentenzahlung – auch ins Ausland**
- 48 Der richtige Ansprechpartner für Sie**
- 51 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Das Abkommen mit Montenegro

Immer mehr Menschen verbringen einen Teil ihres Arbeitslebens außerhalb ihrer Heimat. Damit sich das nicht nachteilig auf ihre spätere Rente auswirkt, hat Deutschland mit vielen Staaten Sozialversicherungsabkommen geschlossen.

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de im Internet finden Sie eine Übersicht über die Sozialversicherungsabkommen.

Mit der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien hat Deutschland bereits am 12. Oktober 1968 ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen. Es gilt seit dem Zerfall Jugoslawiens für Montenegro, Serbien, Kosovo und Bosnien-Herzegowina weiter, bis mit diesen Staaten eigene Sozialversicherungsabkommen geschlossen werden.

Mazedonien hat inzwischen eine eigene Vereinbarungen mit Deutschland getroffen.

Informationen zu den Abkommensbeziehungen mit Serbien, Kosovo, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien finden Sie in den Broschüren zu diesen Ländern.

Näheres zum Europäischen Gemeinschaftsrecht können Sie in unserer Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ nachlesen.

Nachdem Slowenien am 1. Mai 2004 und Kroatien am 1. Juli 2013 Mitglieder der Europäischen Union geworden sind, gilt in diesen Ländern das Europäische Gemeinschaftsrecht.

Bitte beachten Sie:

Ein „deutsch-montenegrinisches“ Sozialversicherungsabkommen gibt es noch nicht! Zwischen Deutschland und Montenegro wird daher das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 12. Oktober 1968 weiter angewandt.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Auswirkungen des Abkommens von 1968 auf die Beziehungen zwischen Deutschland und Montenegro im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung geben. Außerdem möchten wir Sie über die Leistungen der deutschen und der montenegrinischen Rentenversicherung informieren.

Für welche Bereiche gilt das Abkommen?

Vom Abkommen sind

- die Rentenversicherung,
 - die Krankenversicherung und
 - die Unfallversicherung
- erfasst.

In dieser Broschüre werden aber nur die Regelungen des Abkommens für die Rentenversicherung dargestellt.

Für welche Personen gilt das Abkommen?

Im Verhältnis zu Montenegro gilt das Abkommen von 1968 in erster Linie für deutsche und montenegrinische Staatsangehörige, die einige Zeit in Deutschland und/oder Montenegro gearbeitet haben. Es gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit aber zum Beispiel auch dann, wenn Sie Versicherungszeiten in Montenegro und

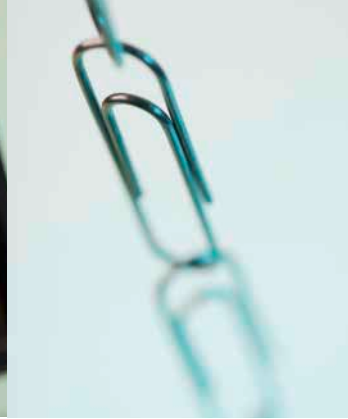
Deutschland zurückgelegt haben. Für die Anwendung des Abkommens ist es daher nicht unbedingt erforderlich, dass Sie die montenegrinische oder deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Beispiel:

Josip H. ist Kroate. Da er sowohl in Montenegro als auch in Deutschland gearbeitet hat, ist das Abkommen von 1968 für ihn anzuwenden.

Da das Abkommen von 1968 für Montenegro, Serbien, Kosovo und Bosnien-Herzegowina weiter gilt, werden die Staatsgebiete und Staatsangehörigen dieser Staaten bei der Anwendung des Abkommens durch die deutsche Rentenversicherung einander gleichgestellt.

Auch die Versicherungszeiten in diesen Staaten können für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen aus der deutschen Rentenversicherung in der Regel zusammengerechnet werden. Darüber hinaus können die Versicherungszeiten, die Sie bis zum Inkrafttreten der eigenen Sozialversicherungsabkommen mit Kroatien am 1. Dezember 1998, mit Slowenien am 1. September 1999 und mit Mazedonien am 1. Januar 2005 in diesen Staaten zurückgelegt haben, meistens ebenfalls berücksichtigt werden.



Grundsätze des Abkommens

Das Abkommen stellt die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz und bestimmte Tatbestände in den Vertragsstaaten gleich und sichert dadurch eine grenzüberschreitende Gleichbehandlung.

Lesen Sie hierzu bitte auch das Kapitel „Rentenzahlung – auch ins Ausland“.

Das Abkommen regelt beispielsweise, dass Ihre Versicherungszeiten in Deutschland und Montenegro für Ihren Rentenanspruch zusammengezählt werden und Sie als montenegrinischer Staatsangehöriger Ihre deutsche Rente grundsätzlich auch bei Wohnsitz in Montenegro oder in einem anderen Staat in voller Höhe erhalten.

Das Abkommen vereinheitlicht aber weder die Sozialversicherungssysteme beider Abkommensstaaten, noch bekommen Sie eine einheitliche Rente aus den Versicherungszeiten beider Staaten. Es gelten nach wie vor die jeweiligen nationalen Regelungen und jeder Staat zahlt seine eigenen Leistungen aus den auf seinem Gebiet zurückgelegten Versicherungszeiten.

Das Abkommen hat auf viele Sachverhalte in der gesetzlichen Rentenversicherung einen entscheidenden Einfluss. Die Auswirkungen auf die wichtigsten Bereiche wollen wir Ihnen in dieser Broschüre kurz vorstellen.



Wie bin ich versichert?

Ob Sie der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, hängt – unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit – grundsätzlich von den Vorschriften des Staates ab, in dem Sie beschäftigt oder selbstständig tätig sind.

Arbeiten Sie in Deutschland, ist deshalb ausschließlich nach deutschem Recht zu prüfen, ob Sie in der deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind. Sind Sie in Montenegro beschäftigt, richtet sich die Versicherungspflicht allein nach montenegrinischem Recht. Wechsel zwischen der deutschen und der montenegrinischen Rentenversicherung sind problemlos möglich.

Bitte beachten Sie:

Bei Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland unterliegen Sie also grundsätzlich auch als montenegrinischer Staatsangehöriger der Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung.

Von dieser allgemeinen Regel gibt es aber eine Ausnahme. Werden Sie zum Beispiel von Ihrem Arbeitgeber in Montenegro im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnis-

ses zur Arbeitsleistung nach Deutschland entsandt und ist diese Entsendung von vornherein zeitlich befristet, sind Sie während dieser Zeit aufgrund des Abkommens weiterhin nach montenegrinischem Recht pflichtversichert. Gleiches gilt auch umgekehrt, wenn Sie von einem deutschen Arbeitgeber nach Montenegro entsandt werden.

Werden Sie in einen anderen Abkommenstaat entsandt, muss eine Entsendebescheinigung ausgestellt werden. Diese Bescheinigung sollten Sie als Arbeitnehmer während des Auslandseinsatzes mitführen. Ihr Arbeitgeber muss die Prüfung und Ausstellung der Entsendebescheinigung bei der zuständigen Stelle beantragen. In Deutschland ist der Ansprechpartner Ihre gesetzliche Krankenkasse, wenn Sie gesetzlich versichert sind, ansonsten die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin.

Unser Tipp:

Lesen Sie hierzu auch die Informationen des GKV-Spitzenverbandes, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) unter www.dvka.de. Unter der Rubrik „Arbeiten im Ausland“ erfahren Sie dort mehr zu diesem Thema.



In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit immer freiwillig in Deutschland versichern.

Unser Tipp:

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Die Broschüre ist nur auf Deutsch erhältlich.

Unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seinem Aufenthaltsort kann sich jeder freiwillig in Deutschland versichern, der vor dem 19. Oktober 1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Sind Sie Staatsbürger Montenegros und wohnen Sie in der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig

Die Vorschriften lassen sich oft auch auf Staatenlose und Flüchtlinge anwenden. Bitte informieren Sie sich.

versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Leben Sie in Montenegro, Serbien, Kosovo oder Bosnien-Herzegowina, können Sie ohne weitere Vorbedingungen freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen. Wohnen Sie in einem anderen ausländischen Staat (zum Beispiel Mexiko), dürfen Sie sich nicht freiwillig versichern.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Wartezeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich im Vorfeld von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die Höhe Ihrer Beiträge jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Beiträge zahlen

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Abbu-

chung von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:

Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstige Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschießen.

Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie unser Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.



Deutsche Beiträge erstatten lassen

Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel. Sie sollten diesen Schritt aber gut überdenken.

Durch eine Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Das soll dem Grundgedanken nach aber nur geschehen, wenn Sie sich weit vom Wirkungskreis der Deutschen Rentenversicherung entfernt haben oder aus Ihren Beiträgen keine Ansprüche ableiten können.

- Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie
- aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
 - sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können und
 - wenn seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch nicht inzwischen erneut Versicherungspflicht eingetreten sein.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht. Bitte lassen Sie sich beraten.



Unser Tipp:

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen. Sind Sie berechtigt, kommt eine Beitragserstattung für Sie nicht in Betracht.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

Unser Tipp:

Auf die fünf Jahre werden auch die Versicherungszeiten in Montenegro, Serbien, Kosovo und Bosnien-Herzegowina angerechnet. Darüber hinaus werden Versicherungszeiten in Kroatien bis 30. November 1998, in Slowenien bis 31. August 1999 und in Mazedonien bis 31. Dezember 2004 berücksichtigt. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung), zählen mit. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Rente.

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat. Auch hier werden Versicherungszeiten aus Montenegro, Serbien, Kosovo und Bosnien-Herzegowina und eingeschränkt auch Versicherungszeiten aus Kroatien, Slowenien und Mazedonien berücksichtigt.

Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge können auch dann nicht erstattet werden, wenn Sie aus Ihnen bereits eine Sach- oder Geldleistung erhalten haben. Das kann zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewesen sein. Beiträge, die Sie erst nach der Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.

Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versi-

Die Adressen der deutschen Versicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

cherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen. Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.

Deutsche Staatsbürger

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.



Rehabilitation

Wenn Ihre Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist, können Sie von der Deutschen Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen eine Rehabilitationsleistung erhalten. Damit soll verhindert werden, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in Rente gehen müssen.

Einen Überblick über das gesamte Leistungsspektrum enthält unsere Broschüre „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“.

Die Rehabilitationsleistungen umfassen die medizinischen Leistungen zur Rehabilitation (zum Beispiel als stationärer Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik), die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Hilfen zur Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes, beispielsweise eine Umschulung) und Leistungen zur Prävention, zur Nachsorge und zur Kinderrehabilitation.

Wenn Sie in Deutschland wohnen, können Sie auch als montenegrinischer Staatsangehöriger Rehabilitationsleistungen aus der deutschen Rentenversicherung erhalten. Sie müssen aber die hierfür erforderlichen persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Das kann beispielsweise eine bestimmte Anzahl an Versicherungszeiten sein.

Bitte beachten Sie:

Bei der Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rehabilitationsleistung werden neben den deutschen Versicherungszeiten auch Ihre Versicherungszeiten in Montenegro, Serbien, Kosovo und Bosnien-Herzegowina sowie Ihre Versicherungszeiten in Kroatien bis 30. November 1998, in Slowenien bis 31. August 1999 und in Mazedonien bis 31. Dezember 2004 berücksichtigt.

Wohnen Sie in Montenegro, können Sie Rehabilitationsleistungen in Deutschland nur dann erhalten, wenn Sie in dem Monat, in dem Sie den Antrag gestellt haben, deutsche Pflichtbeiträge gezahlt haben. Das ist nur dann nicht erforderlich, wenn Sie im Anschluss an eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit arbeitsunfähig waren.

Bitte beachten Sie:

Rehabilitationsleistungen können nur in Kliniken oder Berufsförderungswerken in Deutschland erbracht werden.



Wie wirkt sich das Abkommen auf Ihre Rente aus?

Um eine Rente zu erhalten, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt haben. Das können beispielsweise ein bestimmtes Lebensalter und eine vorgeschriebene Mindestversicherungszeit sein.

Die Vorschriften hierzu sind in Deutschland und Montenegro unterschiedlich und werden durch das Abkommen auch nicht vereinheitlicht. Beispielsweise gibt es in beiden Ländern verschiedene Altersgrenzen und Mindestversicherungszeiten, um eine Rente in Anspruch nehmen zu können.

Das Abkommen sorgt jedoch dafür, dass Ihnen die Beiträge, die Sie im Laufe Ihres Lebens in Deutschland oder Montenegro gezahlt haben, nicht verloren gehen. Ihre einmal erworbenen Rechte werden geschützt.

Grundsätzlich gilt: Beiträge, die Sie in den Abkommensstaaten gezahlt haben, verbleiben beim dortigen Versicherungsträger. Jedes Vertragsland, in dem Sie versichert waren, zahlt Ihnen eine Rente, wenn Sie die dortigen Voraussetzungen erfüllt haben.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie in einem Staat weniger als ein Jahr an Versicherungszeiten zurückgelegt haben, gibt es Ausnahmen. Näheres hierzu erfahren Sie auf der Seite 21.

Bei der Prüfung, ob ein Rentenanspruch besteht, werden – falls erforderlich – Ihre Versicherungszeiten in beiden Staaten zusammengerechnet, sofern sie nicht im gleichen Zeitraum liegen. Wenn Sie also die Anspruchsvoraussetzungen für eine deutsche Rente allein mit Ihren deutschen Versicherungszeiten nicht erfüllen, werden auch Ihre entsprechenden Versicherungszeiten in Montenegro mit berücksichtigt. Damit können Sie gegebenenfalls auch dann eine Rente erhalten, wenn Sie nur wenige Jahre in Deutschland gearbeitet haben. Ebenso berücksichtigt der Versicherungsträger in Montenegro Ihre deutschen Versicherungszeiten für die Prüfung Ihres Anspruchs auf eine montenegrinische Rente.

Mindestversicherungszeit

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie eine bestimmte Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, zurückgelegt haben. Diese beträgt je nach Rentenart 5, 35 oder 45 Jahre.

Welche deutschen Versicherungszeiten für die jeweilige Wartezeit angerechnet werden, können Sie in unserer Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“ nachlesen.

Bitte beachten Sie:

Neben Ihren montenegrinischen Versicherungszeiten können auch Ihre serbischen, kosovarischen und bosnisch-herzegowinischen Versicherungszeiten sowie Ihre Versicherungszeiten in Kroatien bis 30. November 1998, in Slowenien bis 31. August 1999 und in Mazedonien bis 31. Dezember 2004 berücksichtigt werden.

Zu den Renten aus der deutschen Rentenversicherung lesen Sie bitte ab Seite 22.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Bei einigen deutschen Renten müssen Sie darüber hinaus besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Hier müssen Sie in bestimmten Zeiträumen (beispielsweise innerhalb von fünf Jahren) genügend Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben. Das trifft unter anderem auf die Erwerbsminderungsrenten zu.

Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie auch mit entsprechenden Pflichtbeiträgen in Montenegro, Serbien, Kosovo und Bosnien-Herzegowina erfüllen, sofern Sie sie aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt haben.

Auswirkungen auf die Rentenberechnung

Wenn Sie die Voraussetzungen für eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung erfüllen, wird Ihre deutsche Rente allein aus Ihren deutschen Versicherungszeiten berechnet. Ihre montenegrinischen Versicherungszeiten werden bei der Berechnung der Rentenhöhe nicht berücksichtigt. Ebenso berechnet der Rentenversicherungsträger in Montenegro Ihre Rente nur aus den nach montenegrinischem Recht anrechenbaren Versicherungszeiten.

Näheres zur Rentenberechnung erfahren Sie in unserer Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen sowohl für eine Rente aus Deutschland als auch für eine Rente aus Montenegro, erhalten Sie daher von jedem Staat eine Rente.

Nur wenn entweder in Deutschland oder in Montenegro weniger als zwölf Monate an Versicherungszeiten vorhanden sind, wird zur Vermeidung von Kleinstrenten diese Zeit vom anderen Staat in seiner Rente mit berücksichtigt. Sie müssen aber trotzdem die Voraussetzungen für eine Rente nach den jeweiligen nationalen Vorschriften grundsätzlich erfüllen.



Renten aus der deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes. In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Sie eine dieser Renten beanspruchen können.

Wir möchten Ihnen in dieser Broschüre nur einen kurzen Überblick über die verschiedenen Rentenarten und die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen geben. Wir können daher nicht alle Leistungsarten ausführlich beschreiben und nicht alle Voraussetzungen nennen. Es gibt auch eine Reihe von Vertrauensschutz- und Sonderregelungen, auf die wir hier nicht näher eingehen können. Wünschen Sie genauere Informationen, lesen Sie bitte in unseren Broschüren nach, auf die wir in diesem Kapitel bei jeder Rentenart hinweisen.

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie einfach bei Ihrem Versicherungsträger eine Rentenauskunft. Darin finden Sie alle Informationen.

Rentenabschlag

In Deutschland müssen Sie bei einer Altersrente vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze (bis Ende 2011 lag sie beim 65. Geburtstag, seit dem 1. Januar 2012 wird sie schrittweise auf den 67. Geburtstag angehoben) oder eines für Sie maßgeblichen niedrigeren Rentenalters mit

Zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 lesen Sie bitte auch ab Seite 25.

einem dauerhaften Rentenabschlag rechnen. Für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig, also vor dem für Sie maßgeblichen Lebensalter in Anspruch nehmen, wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt.

Einen dauerhaften Rentenabschlag müssen Sie unter Umständen auch bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes hinnehmen, die vor dem 65. Geburtstag des Versicherten beginnen.

Beispiel:

Maria F. wurde am 27. Juli 2018 63 Jahre alt. Ihre Altersrente für langjährig Versicherte sollte zum 1. August 2018, also zwei Jahre und neun Monate früher als zur regulären Altersgrenze von 65 Jahren und neun Monaten, beginnen. Der Rentenabschlag für diese Rente beträgt 9,9 Prozent (33 Monate \times 0,3 Prozent).

Der Rentenabschlag bleibt auch bei einer späteren Hinterbliebenenrente.

Bevor Sie sich für eine bestimmte Altersrente entscheiden, sollten Sie bedenken, dass es später nicht mehr möglich ist, in eine andere Altersrente (mit geringeren Abschlägen) zu wechseln. Lassen Sie sich deshalb vorab von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten. Das ist auch wichtig, weil es manchmal Ausnahmen – sogenannte Vertrauensschutzregelungen – gibt, so dass Sie keine oder nur geringere Abschläge hinnehmen müssen.

Bitte beachten Sie:

Die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf den 67. Geburtstag seit 2012 wirkt sich auch bei einigen vorzeitigen Altersrenten (Altersrenten vor der Regelaltersgrenze) sowie den Renten wegen Erwerbsminderung und wegen Todes auf die Möglichkeit aus, eine abschlagsfreie Rente in Anspruch zu nehmen.

Lesen Sie hierzu bitte unsere Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Rente und Einkommen

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung und allen Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze kann sich ein Hinzuverdienst negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Hier gibt es bestimmte Hinzuverdienstgrenzen, die Sie einhalten müssen. Wenn Sie zum Beispiel eine vorzeitige Altersrente erhalten möchten, dürfen Sie die Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro im Jahr nicht überschreiten. Überschreiten Sie diese Grenze, wird ein Zwölftel des Betrages, der über 6 300 Euro hinausgeht, zu 40 Prozent auf Ihre Rente angerechnet. Sie erhalten dann eine Teilrente.

**Bitte beachten Sie:
Bei Renten wegen Erwerbsminderung gelten besondere Regelungen.**



Unser Tipp:

Wie sich ein Hinzuverdienst auf Ihre Rente auswirkt, können Sie in unseren nach Rentenarten getrennten Broschüren „So viel können Sie hinzuverdienen“ nachlesen. Weitere Informationen zur sogenannten Flexirente finden Sie auch unter flexirente.driv.info im Internet.

Auf die Witwen-/Witwerrenten wird Einkommen nach den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten angerechnet, wenn bestimmte Freibeträge überschritten werden.

Einkünfte, die Sie in Montenegro oder in einem anderen Land erzielen, werden ebenfalls als Hinzuverdienst und für die Einkommensanrechnung bei der deutschen Rente berücksichtigt.

Renten wegen Erwerbsminderung

Wenn Sie wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr (voll) arbeiten können, kommt für Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung in Betracht. Ob diese als Rente wegen voller Erwerbsminderung oder als Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt wird, hängt davon ab, ob Sie zwischen drei und sechs Stunden (teilweise Erwerbsminderung) oder weniger als drei Stunden täglich arbeiten können (volle Erwerbsminderung). Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bekommen Sie auch dann, wenn Sie zwar teilweise erwerbsgemindert sind, Sie aber mit der noch vorhandenen Arbeitskraft keinen (Teilzeit-)Arbeitsplatz finden können.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Rente wird längstens bis zur Regelaltersgrenze gezahlt. Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Um eine Erwerbsminderungsrente erhalten zu können, müssen Sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen. Außerdem müssen Sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt haben oder Sie müssen vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Pflichtbeitragszeiten erfüllt und jeden Monat seitdem mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt haben.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie grundsätzlich befristet und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Regelaltersrente

Wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen, können Sie eine Regelaltersrente bekommen.

Die Regelaltersgrenze liegt für vor 1947 Geborene bei 65 Jahren. Für ab 1947 bis 1963 Geborene wird sie stufenweise angehoben. Für Menschen, die 1964 oder später geboren wurden, liegt die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren. Die Regelaltersrente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67

Versicherte Geburtsjahr	Angehörung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monate
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Als Bezieher einer Regelaltersrente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge befürchten.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.



Wurden Sie vor 1949 geboren, liegt die Altergrenze bei 65 Jahren. Sie können die Rente auch vorzeitig ab 63 Jahren in Anspruch nehmen, allerdings mit einem Abschlag von 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme. Für alle ab 1949 Geborenen steigt die Altersgrenze von 65 Jahren schrittweise an. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie bei 67 Jahren.

Sie können die Altersrente aber auch weiterhin vorzeitig mit 63 Jahren bekommen, allerdings mit einem Rentenabschlag von bis zu 14,4 Prozent.

Anhebung der Altersgrenze

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		Abschlag in Prozent zum Beispiel mit 63 Jahren
	Jahr	Monat	
1954	65	8	9,6
1955	65	9	9,9
1956	65	10	10,2
1957	65	11	10,5
1958	66	0	10,8
1959	66	2	11,4
1960	66	4	12,0
1961	66	6	12,6
1962	66	8	13,2
1963	66	10	13,8
ab 1964	67	0	14,4

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Sie haben einen Anspruch auf diese Rente, wenn Sie 63 Jahre alt sind und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen. Sind Sie in der Zeit von 1953 bis 1963 geboren, steigt die Altersgrenze für diese abschlagsfreie Rente schrittweise an. Für alle 1964 oder später Geborenen liegt die Altersgrenze dann wieder bei 65 Jahren. Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden nur bestimmte Versicherungszeiten angerechnet.

Anhebung der Altersgrenze			
Versicherte Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn	
		Jahr	Monat
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10
1964	24	65	0

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird ohne Rentenabschlag gezahlt. Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze müssen Sie aber die Regelungen zum Hinzuverdienst beachten.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie als schwerbehindert nach deutschem Recht anerkannt sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab.

Für Menschen, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden, wird die Alters-

grenze, von der an die Rente frühestens (mit Abschlägen) in Anspruch genommen werden kann, schrittweise auf 62 Jahre angehoben. Gleichzeitig wird die Altersgrenze für den abschlagsfreien Bezug der Rente vom Jahrgang 1952 an schrittweise angehoben.

Für alle ab 1964 Geborenen liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Mit Abschlägen kann die Rente ab 62 Jahren bezogen werden.

Sie müssen bei Beginn der Rente als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent anerkannt sein. Darüber entscheidet das Versorgungsamt. Wenn Sie vor 1951 geboren wurden, können Sie diese Rente auch beanspruchen, wenn Sie bei Beginn der Rente berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind.

Näheres zu dieser Altersrente erfahren Sie in unserer Broschüre „Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen“.

Anhebung der Altersgrenze auf 65

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		Frühestmöglicher Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8 Prozent	
	Jahr	Monat	Jahre und Monate	
1954	63	8	60	8
1955	63	9	60	9
1956	63	10	60	10
1957	63	11	60	11
1958	64	0	61	0
1959	64	2	61	2
1960	64	4	61	4
1961	64	6	61	6
1962	64	8	61	8
1963	64	10	61	10
ab 1964	65	0	62	0

Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft

Für knappschaftlich Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen.

Neben den bereits aufgeführten Rentenarten gibt es daher besondere knappschaftliche Leistungen.



Unser Tipp:

Wenn Sie erfahren möchten, welche besonderen Leistungen Sie aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bekommen können, lesen Sie bitte unsere Broschüre „Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert“ oder wenden Sie sich an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Anschrift finden Sie auf der Seite 53.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod Ihres Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn der Verstorbene bis zum Tod eine Rente bezog oder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat beziehungsweise sie vorzeitig erfüllt ist (beispielsweise durch einen Arbeitsunfall).

Darüber hinaus müssen Sie zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Sie dürfen als Witwe oder Witwer nicht wieder geheiratet haben.

Die Mindestdauer der Ehe von einem Jahr gilt nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder wenn nachgewiesen wird, dass die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde.

Bitte beachten Sie:

Gleichgeschlechtliche Partner, die in Deutschland eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich. Das gilt auch ab 1. Oktober 2017, nachdem in Deutschland aufgrund der Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare Lebenspartnerschaften nicht mehr eingetrag werden können.

Je nach Ihren persönlichen Voraussetzungen bekommen Sie eine kleine oder große Witwen- oder Witwerrente.

Eine große Witwen- oder Witwerrente können Sie beanspruchen, wenn Sie

- 47 Jahre alt oder
- erwerbsgemindert sind oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Bitte beachten Sie:

Die Altersgrenze von 45 Jahren wird für Todesfälle seit dem 1. Januar 2012 schrittweise auf den 47. Geburtstag angehoben.

Die große Witwen- oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt 55 Prozent der Versichertenrente. Wer vor 2002 geheiratet hat und vor 1962 geboren ist, erhält 60 Prozent.

Erfüllen Sie diese Voraussetzungen nicht, erhalten Sie eine kleine Witwen- oder Witwerrente. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Sie beträgt grundsätzlich 25 Prozent der Versichertenrente.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und einer der Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, wird auch die kleine Witwen- oder Witwerrente unbegrenzt gezahlt.

Keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente haben Sie, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt Ihr Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Sie können aber auf Antrag eine Abfindung Ihrer Rente erhalten. Diese beträgt grundsätzlich das 24-fache des Durchschnittsbetrages der Rente der letzten zwölf Monate.

Beispiel:

Rentner Aleksandar J. ist im Mai 2008 gestorben. Seine Witwe Yasmin J. erhält seit Juni 2008 eine große Witwenrente. Sie heiratet im Juni 2018 erneut, damit endet ihre Witwenrente am 30. Juni 2018. In den maßgeblichen zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente (Juli 2017 bis Juni 2018) erhielt Yasmin J. durchschnittlich 430 Euro Witwenrente (vor Abzug von Eigenanteilen zur Kranken- und Pflegeversicherung). Die Abfindung beträgt das 24-Fache dieses Durchschnittsbetrages, also 10320 Euro.

Ausführliche Informationen zu allen Hinterbliebenenrenten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Waisenrenten

Nach dem Tod der Mutter oder des Vaters kann ein Kind eine Halbwaisenrente erhalten, wenn die oder der Verstorbene

- bis zum Tod eine Rente bezog oder
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder

→ diese zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall vorzeitig erfüllt ist.

Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt.

Als Kinder eines Versicherten gelten neben den leiblichen und adoptierten Kindern unter bestimmten Voraussetzungen auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister.

Anspruch auf Waisenrente haben Sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Darüber hinaus kann die Rente längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gezahlt werden, wenn die Waise

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet,
- ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leistet, oder
- wegen Behinderung nicht für sich selbst sorgen kann.

Weitere Renten wegen Todes

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, solange Sie ein Kind erziehen. Das gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehepartner zahlen wir, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehepartners wieder geheiratet beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde (beispielsweise durch Tod oder Scheidung). Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenen-Witwen- oder -Witwerrente gezahlt werden.

Einzelheiten zu diesen Renten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.



Renten aus der montenegrinischen Rentenversicherung

Auch die Rentenversicherung in Montenegro zahlt Renten wegen Alters, wegen Invalidität und Renten an Hinterbliebene.

Über Ihre Ansprüche aus der montenegrinischen Rentenversicherung entscheidet der Versicherungsträger in Montenegro. Wir möchten Ihnen in dieser Broschüre daher nur einen kurzen und unverbindlichen Überblick über die möglichen Rentenansprüche aus der montenegrinischen Rentenversicherung geben.

Unser Tipp:

Nachdem auch das Rentenrecht in Montenegro ständig angepasst wird, können sich auch Änderungen in den Rentenarten und den Anspruchsvoraussetzungen ergeben. Wenn Sie genaue Informationen zum aktuellen montenegrinischen Rentenrecht benötigen, empfehlen wir Ihnen, sich direkt an den montenegrinischen Rentenversicherungsträger in Podgorica zu wenden. Informationen zum Rentenrecht sowie den Text des montenegrinischen Rentengesetzes hält Ihr montenegrinischer Versicherungsträger auch im Internet unter www.fondpio.me (in serbischer Sprache) für Sie bereit.

Die Adresse des montenegrinischen Rentenversicherungsträgers finden Sie auf Seite 50.

Rentenrechtliche Zeiten und Versicherungszeiten

Um in Montenegro eine Rente zu erhalten, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehören beispielsweise ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte Mindestversicherungszeit. Die Mindestversicherungszeit und die Art der zu berücksichtigenden Zeiten variieren je nach Rentenart.

Das montenegrinische Recht unterscheidet zwischen rentenrechtlichen Zeiten und Versicherungszeiten. Rentenrechtliche Zeiten umfassen die Versicherungszeiten und die sogenannten Sonderzeiten.

Versicherungszeiten sind Zeiten, in denen Sie beschäftigt waren und Beiträge zur montenegrinischen Rentenversicherung gezahlt haben.

**Bitte beachten Sie:
Für die Prüfung der Mindestversicherungszeit
werden Ihre deutschen Versicherungszeiten
ebenso berücksichtigt.**

Sonderzeiten sind Zeiten, in denen Sie nicht rentenversichert waren, die aber trotzdem berücksichtigt werden können. Dazu gehören zum Beispiel Kriegszeiten, Zeiten revolutionärer Arbeit, Zeiten des Militärdienstes und Zeiten der Rehabilitation, die durch Kriegsereignisse verursacht wurden.

Unser Tipp:

Näheres erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger in Montenegro. Die Anschrift finden Sie auf der Seite 50.



Altersrente

Der Anspruch auf eine Rente wegen Alters aus der montenegrinischen Rentenversicherung ist abhängig von Ihrem Alter, Ihrem Geschlecht sowie der Anzahl und der Art der zurückgelegten Versicherungszeiten.

Für eine Altersrente sind mindestens 15 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten erforderlich.

Es sind unterschiedliche Altersgrenzen für Männer und Frauen zu beachten. Seit 2014 werden die Altersgrenzen schrittweise angehoben. Bis zum Jahr 2024 wird die Regelaltersgrenze für Männer in 2-Monats-Schritten angehoben auf das dann gültige 67. Lebensjahr (bis 2013 galt das 65. Lebensjahr). Bei Frauen wird die Regelaltersgrenze bis zum Jahr 2040 in 3-Monats-Schritten auf das dann ebenfalls gültige 67. Lebensjahr angehoben (bis 2013 galt das 60. Lebensjahr).

Wenn Sie Versicherungszeiten zurückgelegt haben, die in vermehrtem Umfang angerechnet wurden, können diese Altersgrenzen unter Umständen gesenkt werden. In welchem Umfang Ihr Rentenalter gesenkt wird, hängt von dem Grad der vermehrten Anrechnung ab.

Haben Sie als männlicher Versicherter 40 Jahre Versicherungszeit zurückgelegt, dann können Sie unabhängig vom Lebensalter bereits eine Altersrente beanspruchen, wenn Sie mindestens 55 Jahre alt sind.

Für Frauen, die eine Versicherungszeit von 35 Jahren und mehr zurückgelegt haben, kann die Rente bereits vor dem 60. Lebensjahr beginnen. In den folgenden Jahren bis 2032 werden das Alter und die notwendige Versicherungszeit stufenweise in 3-Monats-Schritten angehoben. Im Jahr 2033 wird eine Frau mit 40 Jahren Versicherungszeit mit 60 Jahren in Rente gehen können.

Invalidenrente

Wenn Ihr Leistungsvermögen eingeschränkt ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Invalidenrente beanspruchen. Es wird hierbei zwischen vollen Invalidenrenten (bei völligem Verlust der Leistungsfähigkeit) und Teilinvalidenrenten (bei Teilverlust der Leistungsfähigkeit) unterschieden.

Ist die Invalidität durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, wird die Invalidenrente unabhängig von den zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und vom Alter gezahlt.

Wenn die Invalidität durch einen Freizeitunfall oder eine Krankheit eingetreten ist, haben Sie dann einen Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn

- die Invalidität vor Ihrem maßgeblichen Alter für einen Anspruch auf eine Altersrente eingetreten ist und
- mindestens ein Drittel des sogenannten belegungsfähigen Gesamtzeitraums mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist.

Der belegungsfähige Gesamtzeitraum umfasst volle Jahre und beginnt mit dem 20. Geburtstag – oder später, falls Sie eine Fachhochschule oder Hochschule besucht haben. Er endet vor dem Tag, an dem die Invalidität eingetreten ist.

**Bitte beachten Sie:
Tritt die Invalidität durch Krankheit oder einen
Freizeitunfall vor dem 30. Geburtstag ein, gelten
günstigere Regelungen.**

Hinterbliebenenrente

Beim Tod des Versicherten können aus der montenegrinischen Rentenversicherung Renten an den hinterbliebenen Ehepartner, den geschiedenen Ehepartner oder an die Kinder des Verstorbenen gezahlt werden.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen-/Witwerrente erhalten, wenn Sie am Todestag des Ehepartners

- 52 Jahre alt sind oder
 - invalide sind oder die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Ehepartners eintritt oder
 - ein oder mehrere Kinder erziehen, die einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben,
- und der Verstorbene
- fünf Jahre Versicherungszeiten oder zehn Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt hat oder
 - die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente erfüllt hat oder
 - bereits eine Alters- oder Invalidenrente bezog oder
 - der Tod infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.

Erhalten Sie als Witwe oder Witwer eine Hinterbliebenenrente, weil Sie ein Kind erziehen oder erwerbsunfähig sind, und werden Sie in dieser Zeit 52 Jahre alt, bekommen Sie die Rente dann auf Dauer.

Waisenrente

Eine Waisenrente können die Kinder des Verstorbenen erhalten, wenn der Verstorbene

- mindestens fünf Jahre Versicherungszeiten oder zehn Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt hat oder
- die Voraussetzungen für eine Alters- oder Invalidenrente erfüllt hat oder
- bereits eine Alters- oder Invalidenrente bezog oder
- der Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist.

Eine Hinterbliebenenrente kann die Waise bis zum 15. Geburtstag erhalten. Darüber hinaus wird die Waisenrente

- bis zum 20. Geburtstag, wenn sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet,
 - bis zum 23. Geburtstag, wenn sie eine Fachhochschule besucht, oder
 - bis zum 26. Geburtstag, wenn sie ein Studium absolviert,
- gezahlt.

Ein Anspruch auf Waisenrente besteht auch dann, wenn das Kind – zum Beispiel wegen einer Behinderung – nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.



Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Wenn Sie eine deutsche Rente bekommen und in Deutschland wohnen, sind Sie bei Vorliegen einer bestimmten Vorversicherungszeit in der deutschen Krankenversicherung pflichtversichert. Sie sind dann in der Regel auch versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung.

Sowohl für die Krankenversicherung als auch für die Pflegeversicherung müssen Sie aus Ihrer Rente Beiträge zahlen. Einen Teil des Beitrages zur Krankenversicherung übernimmt dabei Ihr deutscher Rentenversicherungsträger. Ihren Beitragsanteil zur Krankenversicherung und den Pflegeversicherungsbeitrag behält Ihr Rentenversicherungsträger von Ihrer deutschen Rente ein und leitet diese zusammen mit seinem Beitragsanteil zur Krankenversicherung an Ihre Krankenkasse weiter.

Wenn Sie in Montenegro wohnen und neben der deutschen Rente auch eine montenegrinische Rente erhalten beziehungsweise dort aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit krankenversichert sind, dann unterliegen Sie vorrangig der Krankenversicherung nach montenegrinischem Recht. Beiträge zur deutschen Krankenversicherung sind dann nicht zu zahlen.

Bekommen Sie jedoch nur eine deutsche Rente, dann sind Sie auch bei Wohnsitz in Montenegro in der deutschen Krankenversicherung versichert, wenn Sie die

Vorversicherungszeit erfüllt haben. Sie haben dann Anspruch auf Sachleistungen der deutschen Krankenversicherung (zum Beispiel auf ärztliche Behandlung), die Sie auch in Montenegro erhalten können.

Wohnen Sie in Montenegro, sind Sie in der deutschen Pflegeversicherung nicht pflichtversichert.

Ausführliche Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung finden Sie in unserer Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Bitte beachten Sie:

Ob Sie in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert sind entscheidet – sowohl bei Aufenthalt in Deutschland als auch im Ausland – Ihre deutsche Krankenkasse. Fragen Sie also rechtzeitig bei Ihrer deutschen Krankenkasse nach, wenn Sie Ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen wollen.



Ein wichtiger Schritt zur Rente: der Antrag

Leistungen aus der deutschen und der montenegrinischen Rentenversicherung erhalten Sie grundsätzlich nur, wenn Sie sie beantragen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen, beantragen Sie bitte die deutsche Rente bei der Deutschen Rentenversicherung oder einer der Auskunfts- und Beratungsstellen. Sie können Ihren Antrag auch beim Versicherungsamt der Stadtverwaltung stellen.

Wenn Sie Versicherungszeiten sowohl in Deutschland als auch in Montenegro zurückgelegt haben, brauchen Sie nur einen Antrag zu stellen. Er gilt stets mit dem gleichen Datum auch gegenüber dem anderen Abkommensstaat.

Stellen Sie Ihren Antrag in Deutschland, geben Sie daher bitte darin an, dass Sie auch Versicherungszeiten in Montenegro zurückgelegt haben. Der deutsche Rentenversicherungsträger leitet dann das Rentenverfahren in Montenegro ein. Das gilt umgekehrt genauso, wenn Sie in Montenegro wohnen. Der montenegrinische Versicherungsträger leitet dann das Rentenverfahren in Deutschland ein, wenn Sie dort angeben, dass Sie auch deutsche Versicherungszeiten zurückgelegt haben.

Bitte beachten Sie:

Die deutsche Rentenversicherungsträger haben keinen Einfluss auf die Bearbeitung Ihres Renten-antrages in Montenegro oder auf die Entscheidung, die dort getroffen wird. Das gilt umgekehrt auch für den montenegrinischen Rentenversicherungsträger. Beide Träger entscheiden eigenständig über Ihren Rentenanspruch und teilen Ihnen diese Entscheidung schriftlich mit.

Wann beginnt die Rente in Deutschland?

Ihre deutsche Rente beginnt in der Regel mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Beispiel:

Jadranka J. wird am 12. April 2018 65 Jahre alt. Die Altersgrenze für die Regelaltersrente hat sie mit 65 Jahren und sieben Monaten erreicht, also zum 12. November 2018. Von diesem Zeitpunkt an hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Ihre Rente beginnt am 1. Dezember 2018.

Damit wir Ihnen Ihre Rente pünktlich zahlen können, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen.

Stellen Sie ihn erst drei Kalendermonate nach dem Leistungsfall, beginnt Ihre Rente erst mit dem Antragsmonat.

Beispiel:

Jadranka J. stellt ihren Antrag erst im Mai 2019. Da der Leistungsfall – das Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren und sieben Monaten – bereits über drei Monate zurückliegt, beginnt ihre Rente erst am 1. Mai 2019.

Ausnahmen von dieser Regelung gibt es bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate nach dem Eintritt der Erwerbsminderung, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente wird auch rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, gezahlt.



Rentenzahlung – auch ins Ausland

Ob und in welcher Höhe Ihre Rente gezahlt werden kann, ist unter anderem davon abhängig, in welchem Land Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Rentenzahlung bei Wohnsitz in Deutschland

Wenn Sie in Deutschland wohnen, erhalten Sie Ihre deutsche Rente auch als montenegrinischer Staatsangehöriger ohne Einschränkungen in voller Höhe. Ihre deutsche Rente wird in der Regel zum Ende des Monats auf Ihr Bankkonto in Deutschland gezahlt.

Ebenso kann Ihre montenegrinische Rente in der Regel in voller Höhe nach Deutschland gezahlt werden. Der montenegrinische Rentenversicherungsträger überweist dann allerdings die Rente zunächst an den deutschen Rentenversicherungsträger, der diese dann an Sie weiterleitet.

Rentenzahlung bei Wohnsitz außerhalb Deutschlands

Wenn Sie deutscher oder montenegrinischer Staatsangehöriger sind, kann Ihre deutsche Rente aufgrund des Abkommens in der Regel in voller Höhe sowohl nach Montenegro als auch in alle anderen Staaten gezahlt werden.

Die Rente kann sich jedoch unter bestimmten Voraussetzungen mindern oder sogar ganz wegfallen, wenn Sie beispielsweise:

- die Anspruchsvoraussetzungen für die deutsche Rente nur mit Versicherungszeiten, die Sie in einem Drittstaat (das heißt weder in Deutschland noch in Montenegro) zurückgelegt haben, erfüllen,
- weder die deutsche noch die montenegrinische Staatsangehörigkeit besitzen oder
- eine Rente mit Zeiten nach dem Fremdrentengesetz oder sogenannten Reichsgebietszeiten erhalten.

Unser Tipp:

Setzen Sie sich stets rechtzeitig mit Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung, bevor Sie ins Ausland ziehen. Er kann Ihnen Auskunft darüber geben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Ihre Rente ins Ausland gezahlt werden kann. Zusätzlich sollten Sie auch mit Ihrer Krankenkasse Kontakt aufnehmen, um zu klären, wie Sie weiter krankenversichert sind.

Sofern Ihre deutsche Rente nach Montenegro gezahlt wird, erhalten Sie diese ebenfalls am Ende des Monats auf Ihr dortiges Bankkonto.

Alle Kosten für die Überweisung nach Montenegro werden von der Deutschen Rentenversicherung getragen. Für Sie fallen nur die üblichen Spesen Ihrer Bank an.

Die Deutsche Rentenversicherung ist verpflichtet, bei Auslandszahlungen in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung weiterhin vorliegen. Daher fordern wir Sie jedes Jahr auf, alle notwendigen Daten anzugeben und bestätigen zu lassen (sogenannte Lebensbescheinigung).

Bitte beachten Sie:

Senden Sie die Lebensbescheinigung bitte unverzüglich zurück. Damit sorgen Sie dafür, dass Ihre Rente ohne Verzögerung regelmäßig gezahlt werden kann.

Der Renten-Service der Deutschen Post zahlt die Renten im Auftrag der Rentenversicherung. Deshalb ist der Renten-Service die richtige Stelle, wenn sich bei Ihnen die Anschrift oder die Bankverbindung geändert hat. Die Adresse des Renten-Service finden Sie auf Seite 49.



Der richtige Ansprechpartner für Sie

Im Abkommen ist geregelt, wer im jeweiligen Staat als sogenannte Verbindungsstelle zuständig sind. An sie können Sie sich in allen Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen wenden.

Ihre Ansprechpartner in Deutschland

Wenn Sie Versicherungszeiten in Montenegro zurückgelegt haben, in Montenegro wohnen oder sich als montenegrinischer Staatsangehöriger mit deutschen Versicherungszeiten gewöhnlich außerhalb Deutschlands oder Montenegros aufhalten, sind folgende Verbindungsstellen für Sie zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
- Deutsche Rentenversicherung Bund und
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Telefon 0049 871 81-0

Telefax 0049 871 81-2140

E-Mail service@drv-bayernsued.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de

Wenn Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemalige Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt haben, ist Ihr Ansprechpartner die

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 0049 30 865-0

Telefax 0049 30 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt einen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemalige Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0049 234 304-0

Telefax 0049 234 304-66050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.kbs.de

Die Renten ins Ausland werden gezahlt über die:

Deutsche Post AG

Niederlassung Renten Service

13496 Berlin

Telefon 0049 221 5692777 (aus dem Ausland)

0221 5692444 (aus Deutschland)

Telefax 0049 221 5692778 (aus dem Ausland)

0221 5692776 (aus Deutschland)

Internet www.rentenservice.de

Haben Sie Fragen zum Verbleib einer Zahlung oder möchten Sie eine Änderung Ihrer Adresse oder Bankverbindung mitteilen, wenden Sie sich bitte an diese Stelle.

Ihr Ansprechpartner in Montenegro

Über Ihre Ansprüche aus der montenegrinischen Rentenversicherung entscheidet und informiert Sie die zentrale Dienststelle des montenegrinischen Trägers:

Republički Fond
Penzijskog I Invalidskog Osiguranja
Bulevar Ivana Crnojevića 64
81000 PODGORICA
MONTENEGRO
Telefon 00382 81 403-808
Telefax 00382 81 664-381
E-Mail ino.pio@fondpio.me
Internet www.fondpio.me

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bay- ern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0